jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/8/27 10ObS157/02i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.2002

Norm

ASVG §227
ASVG §227a
ASVG §228
ASVG §228a
ASVG §229
B-VG Art7

Rechtssatz

Der Gesetzgeber lässt die Anrechnung von Ersatzzeiten zwar aus sozialpolitischen Gründen in kasuistisch geregelten Einzelfällen zu, sieht aber sehr differenzierende Regelungen für die einzelnen Gruppen vor. Er überschreitet den ihm offen stehenden rechtspolitischen Spielraum nicht in gleichheitswidriger Weise, wenn er für Kindererziehungszeiten eine pauschale und von den Einkommensverhältnissen unabhängige Bemessungsgrundlage vorsieht, die in der überwiegenden Zahl der Fälle geringer ist als eine auf Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens bemessene.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 157/02i
  Entscheidungstext OGH 27.08.2002 10 ObS 157/02i
  Veröff: SZ 2002/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116809

Dokumentnummer

JJR_20020827_OGH0002_010OBS00157_02I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at